

Newsletter der cosinex GmbH

Spezialausgabe Vergaberecht (Juli 2008)

Inhalt

I.	Termine und Veranstaltungen	02
II.	Kein großer Wurf: Die Vergaberechtsnovelle 2008	04
III.	Öffentliches Auftragswesen: Land NRW, Kommunen und Wirtschaftsverbände ziehen an einem Strang	07
IV.	Produkt-News...in Kürze	09
V.	Vergaberecht aktuell	12
	- Neue CPV-Codes	
	- Tariftreuevorschriften in Ausschreibungen	
	- Ausschreibungspflicht bei Grundstücksverkäufen	
	- Vertragsänderungen bei Dauerschuldverhältnissen	
VI.	Literaturtipps	14
VII.	Neuigkeiten und Vermischtes	16

I. Termine und Veranstaltungen

26. August 2008, Darmstadt

Infotag: D 115 – was war, was ist und wo die Reise hingeht

Mit einer einzigen, leicht merkbaren Rufnummer – der einheitlichen Behördenrufnummer 115 – sollen Bürgerinnen und Bürger zukünftig einen direkten Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen erhalten. Mit dem Infotag will die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ihren Mitgliedern die Gelegenheit geben, sich darüber zu informieren, wie dieser einheitliche Zugriff genau funktionieren soll, welche Leistungen zu D115 gehören, mit welchem Zeitplan und welcher Flächendeckung das Projekt des Bundesinnenministeriums voranschreitet. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an diejenigen Kommunen, die von D115 noch wenig gehört haben oder überlegen, ihr Interesse an dem Projekt gegenüber dem Bund zu bekunden.

Mehr Informationen: www.kgst.de



3.-4. September 2008, Berlin

Fachtagung IT-Beschaffung 2008

Auf der 4. Fachtagung IT-Beschaffung im Berliner Bundespressezentrum wird die cosinex erstmalig als Aussteller vertreten sein. Besuchen Sie uns an Stand A5, um sich umfassend über unsere Lösungen Vergabemarktplatz und Vergabemanagementsystem zu informieren. Der Geschäftsführer der cosinex, Carsten Klipstein, wird Ihnen zusätzlich im Marktforum 3 "E-Procurement" Rede und Antwort stehen. Das zweistündige Forum wird neutral moderiert und gibt einen strukturierten Überblick über Produkte bzw. Dienstleistungen im Marktsegment E-Vergabe. Sein Ziel ist es, die Beschaffer der öffentlichen Hand in kompakter Form mit der Marktsituation vertraut zu machen.

Die Fachtagung IT-Beschaffung wurde erstmals im Jahr 2005 durchgeführt und geht auf eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums des Innern und der INFORA GmbH zurück. Mit über 500 Teilnehmern ist sie die nach eigenen Angaben größte Informationsbörse für IT-Beschaffer aus der öffentlichen Verwaltung bundesweit.

Mehr Informationen: www.fachtagung-it-beschaffung.de



10. September 2008, Frankfurt

Praxisseminar Vergabemanagement

Wie leite ich eine Vergabestelle? Diese Frage ist Gegenstand eines Seminars, welches das Forum Institut für Management veranstaltet. Fach- und Führungskräfte bekommen hier das notwendige Fachwissen, Praxisbeispiele und Werkzeug an die Hand, um ihre Vergabestelle rechtssicher zu leiten. Dies betrifft sowohl die Bereiche Organisationsmanagement, Struktur und Aufbau als auch das elektronische Vergabemanagement. Die Referenten sind cosinex-Geschäftsführer Carsten Klipstein, Rechtsanwalt und Vergabespezialist Norbert Dippel sowie der Abteilungsleiter im Zentralen Vergabeamt der Stadt Köln, Peter Musiala.

Mehr Informationen: www.forum-institut.de/veranstaltung.asp?SemNr=0809764



Rückblick

2. Nordrhein-Westfälischer E-Vergabe-Tag (3. Juni, Hagen)

Bereits zum zweiten Mal fand Anfang Juni der nordrhein-westfälische E-Vergabe-Tag statt. Finanzministerium NRW und d-NRW luden gemeinsam nach Hagen ein, um einen Überblick über aktuelle Entwicklungen und Projekte im Land zu geben.

Begrüßung und Einführung in das Thema übernahm Herr Harald Hetman, Referatsleiter im Finanzministerium NRW. Er stellte zudem das neue Portal „vergabe.NRW“ vor, welches im Mai 2008 online ging. Wichtigste Neuerung gegenüber dem alten Webauftritt unter „vergabe.nrw.de“ ist seine zielgruppengerechte



Dreiteilung in Bereiche für Unternehmen, Kommunalverwaltung sowie Landesverwaltung. Benutzer können sich nun noch rascher einen umfassenden Überblick über die Informationen und Funktionen verschaffen, die für sie tatsächlich relevant sind.

Carsten Klipstein, Geschäftsführer der cosinex und der Betriebsgesellschaft von d-NRW, stellte im Anschluss an diese Einleitung die Philosophie und die Struktur von d-NRW vor. Besonderes Augenmerk lenkte er auf den Ansatz von d-NRW, im Bereich der E-Vergabe verschiedene Module anzubieten, die jede Kommune bzw. Behörde nach ihren Bedürfnissen individuell kombinieren kann.

Barbara Meißner vom Deutschen Städtetag informierte die Anwesenden schließlich über die neuen Entwicklungen im Vergaberecht. Sie ging auf die wesentlichen Inhalte des Gesetzesentwurfs zur Modernisierung des Vergaberechts ein und gab eine Bewertung der Neuerungen aus Sicht des kommunalen Spitzenverbandes ab. Ein Thema, welches den Kommunen besonders auf den Nägeln brennt, die vom Oberlandesgericht Düsseldorf festgestellte Ausschreibungspflicht kommunaler Grundstücksverkäufe, wurde von ihr ausführlich behandelt. Als Reaktion auf diese Rechtsprechung stellte sie eine Korrektur der Rechtslage durch die geplante Neufassung des GWB in Aussicht. Mehr dazu finden Sie auch auf S. 13 dieses Newsletters.

Nach der Mittagspause fanden parallel drei verschiedene Workshops statt: zum Portal vergabe.NRW, dem Modul Vergabemarktplatz sowie dem Vergabemanagementsystem. Das größte Interesse weckte dabei der Workshop zum neuen Vergabemanagementsystem, der mit ca. 60 Teilnehmern voll besetzt war.

Insgesamt nahmen am E-Vergabe-Tag über 120 Teilnehmer aus Landesbehörden und Kommunen in NRW teil.

vergabe.NRW



II. Kein großer Wurf: Die Vergaberechtsnovelle 2008

Nach einem langen, offensichtlich schmerzvollen Prozess innerministerieller Abstimmung hat das Bundeswirtschaftsministerium am 03.03.2008 / 25.03.2008 endlich einen Entwurf für die Novellierung des Kartellvergaberechts, also der vergaberechtlichen Bestimmungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in die Verbandsabstimmung gegeben. Am 21.5.2008 beschloss das Kabinett den Gesetzentwurf. Mit einer Verabschiedung im Bundestag ist frühestens im Herbst zu rechnen.

Doch eine Novellierung des Vergaberechts ist damit bei Weitem nicht abgeschlossen. Bekanntlich enthält das GWB nur einen kleinen Teil des überaus komplexen deutschen Vergaberegimes. Der weitaus größere Teil findet sich in den Verdingungsordnungen (VOB/A, VOL/A und VOF). Für deren Novellierung ist jedoch nicht der Gesetzgeber sondern der jeweilige Verdingungsausschuss zuständig. Eine Vereinheitlichung des deutschen Vergaberechts im Gesetz und der Vergabeverordnung ist bekanntlich nach dem letzten Versuch 2005 im Rahmen der Koalitionsvereinbarung zwischen den Regierungsparteien CDU/CSU und SPD zu den Akten gelegt worden. Die jetzige Reform ist also von vornherein auf Stückwerk angelegt und verfolgt nicht mehr den Anspruch der einheitlichen und übersichtlichen Kodifizierung. Das mag man im Sinne des Rechtspurismus beklagen hat jedoch den Vorteil, dass die mittlerweile 5-stellige Entscheidungspraxis des Vergaberechts nicht von einem Tag auf den anderen die redaktionellen Bezugspunkte verliert.

Ob die Sicherung redaktioneller Bezugspunkte auf Dauer als Begründung ausreichend ist, eines der schlechtest strukturierten Rechtsgebiete in Deutschland aufrechtzuerhalten, mag allerdings bezweifelt werden. Die Verdingungsordnungen stammen in ihren Ursprüngen noch aus den 1920-er Jahren und werden seither von Verbandsvertretern und Ministerialbeamten notdürftig an aktuelle Anforderungen angepasst. Diese ständigen Anpassungsrunden, die letzte Anpassung ist zum 01.04.2006 erfolgt, konnten jedoch nicht verhindern, dass sich die einzelnen Verdingungsordnungen begrifflich auseinanderentwickelt haben und inhaltlich nicht mit der vor allem europäisch geprägten Entwicklung Schritt halten konnten. Ein Beispiel: Sowohl die VOL/A als auch die VOB/A verlangen, dass dem Auftragnehmer kein „ungewöhnliches Wagnis“ aufgebürdet wird. Die Rechtsprechung versteht hierunter eine falsche Risikoaufteilung zu Lasten des Auftragnehmers. Ebenso wie bei der Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen im Privatrechtsverkehr soll die öffentliche Hand ihre überlegene Vertragsstellung nicht ausnutzen dürfen und dem Auftragnehmer unkalkulierbare Risiken übertragen dürfen. Allerdings wird dieses Gebot in § 9 VOB/A mit dem Wörtchen „darf“ zum Ausdruck gebracht, während in § 8 VOL/A von „soll“ die Rede ist. Gemeint ist in beiden Fällen ein hartes Verbot unzulässiger Risikoverteilung. Den Verdingungsausschüssen ist es jedoch in all den Jahrzehnten ihres Bestehens nicht gelungen, die erforderliche Synchronisierung im Wortlaut herbeizuführen. Dies ist nur ein Beispiel von vielen Fällen mangelnder Synchronisation zwischen den Verdingungsordnungen. Die Rechtsprechung setzt sich glücklicherweise am Wortlaut vorbei meist souverän darüber hinweg.



Dr. Martin Schellenberg
ist Rechtsanwalt und Partner
in der Sozietät Heuking Kühn
Lüer Wojtek in Hamburg.
Seine Spezialgebiete sind
Vergaberecht, Urheberrecht,
Beihilferecht und IT-Recht.

Nicht hinwegsetzen kann sich die Rechtsprechung allerdings über die starren und antiquierten Formvorschriften der Verdingungsordnungen, die es sowohl für Bieter als auch Auftraggeber zum Glücksspiel werden lassen, ob die formalen Voraussetzungen für eine wirksame Bewerbung tatsächlich vorliegen. Nicht selten geraten deshalb Verfahren auf die schiefe Bahn, ziehen sich ungewöhnlich lange hin oder scheitern aus formalen Gründen gänzlich. Nicht zu zählen sind die haushaltsrechtlichen Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass auf wirtschaftliche Angebote wegen kleiner formaler Mängel nicht zugeschlagen werden konnte. Gerechtfertigt wird dieser Formalismus insbesondere auch von dem Bundesgerichtshof mit dem Gebot der Transparenz und dem Diskriminierungsverbot. Doch diese Gebote ließen sich auch mit weniger starren Formvorschriften sicherstellen, als sie derzeit in den Verdingungsordnungen enthalten sind.

Der wohl größte Mangel der Verdingungsordnungen ist, dass sie im Grunde in der Bau- und Lieferlogik der vergangenen Jahrzehnte verhaftet geblieben sind. Nicht zurecht kommen die Verdingungsordnungen dagegen mit modernen Betreibermodellen, wie sie mehr und mehr im Baubereich beispielsweise mit PPP-Projekten üblich werden und im Bereich der IT-Beschaffung gar nicht mehr wegzudenken sind. Immer weniger kauft die öffentliche Hand im klassischen Sinne ein und betreibt bzw. wartet das erworbene Bauwerk oder die gelieferten Waren selbst. Stattdessen lässt sie Strukturen errichten und bezieht die erforderlichen Leistungen im Rahmen von Verfügbarkeitsgarantien (Service Levels) durch eine langfristige Vertragsbeziehung. Dies gilt sowohl für Verwaltungsgebäude und Schulen als auch für Telekommunikationsinfrastrukturen und Hard- bzw. Softwarebeschaffungen.

Entsprechend kommt die öffentliche Hand auch mehr und mehr davon ab, die Beschaffung im Einzelnen durchzuplanen und dem Auftragnehmer jedes Detail der Umsetzung vorzugeben. Vielmehr beschränkt sie sich auf eine Grobplanung und gibt das Ergebnis im Sinne einer funktionalen Beschreibung vor. Darauf ist jedoch das Vergaberecht der 1920-er Jahre mit seinen Verdingungsordnungen nicht im Ansatz eingerichtet. Weder für die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte noch für die vertragliche Umsetzung enthalten VOL und VOB ausreichende Vorgaben. So kommt es, dass sich die Vergabestellen entsprechende Verfahren und Verträge selbst zurechtlegen müssen. Mangels entsprechender Standards sind alle Beteiligten auf umfangreiche externe Unterstützung angewiesen. Dies verhindert jedoch nicht, dass die Verfahrensdauer beklagenswert lange und die daraus entstandenen Aufträge dessen ungeachtet unklar und lückenhaft sind.

Soweit ersichtlich, nimmt sich die Vergaberechtsreform 2008 diesen Problemen nicht an. Die GWB-Novelle behandelt nach der Grundentscheidung in 2005 ohnehin keine Themen, die inhaltlich den Verdingungsordnungen zugeordnet sind. Wesentliche und herausstechende Änderung ist dort der Versuch, die Inhouse-Kriterien des EuGH zu kodifizieren (§ 98 des Entwurfs). Außerdem ist offensichtlich in letzter Minute noch eine Formulierung in den Entwurf hineingelangt, der die Vergabepflichtigkeit von Grundstücksveräußerungen der öffentlichen Hand eindämmen soll.

„Der wohl größte Mangel der Verdingungsordnungen ist, dass sie im Grunde in der Bau- und Lieferlogik der vergangenen Jahrzehnte verhaftet geblieben sind.“

Dies war für erforderlich gehalten worden, nachdem das OLG Düsseldorf im Juni 2007 in seiner Entscheidung „Fliegerhorst Ahlhorn“ (Az.: Verg 2/07) erstmals die Ansicht vertreten hatte, dass städtebauliche Entwicklungsvorhaben immer schon dann ausschreibungspflichtig seien, wenn die öffentliche Hand neben der reinen Grundstücksveräußerung dem Investor irgendwelche auch noch so geringen Vorgaben für die Umsetzung des Vorhabens macht. Darüber hinaus erscheint lediglich die Erweiterung der Ausnahmereiche vom Vergaberecht im Rahmen der Terrorismusbekämpfung erwähnenswert (vgl. § 100 Abs. 2 d GWB-E). Unter Berufung auf diese Sicherheitsausnahme wird es künftig in stärkerem Umfang möglich sein, Aufträge ohne Anwendung des Kartellvergaberichts zu vergeben, wenn diese Berührung mit sicherheitsrelevanten Bereich besitzen.

Wie zu hören ist, werden parallel die Verdingungsordnungen einer, allerdings weitgehend kosmetischen, Novellierung zugeführt. Dort sollen insbesondere die nationalen Regelungen für sogenannte Sektorauftraggeber, also Bahn, Post, Wasser-, Abwasserversorgung etc. entschlackt werden. Unbestritten ist dies bereits deshalb erforderlich, weil sich kein anderes europäisches Land zweierlei unterschiedliche Vergaberechtsregime für die kleine Gruppe der Sektorauftraggeber leistet.

Ob dieses „Reförmchen“ allerdings dem Anspruch genügt, Bürokratiekosten einzusparen und das deutsche Vergaberecht in das 21. Jahrhundert zu transportieren, mag bezweifelt werden.

III. Öffentliches Auftragswesen: Land NRW, Kommunen und Wirtschaftsverbände ziehen an einem Strang

Nordrhein-Westfalen hat sein Portal zum öffentlichen Auftragswesen weiter ausgebaut. Wichtigste Neuerung: Seit Mai 2008 können dort auch Kommunen aus NRW Informationen zu aktuellen Vergabeverfahren kostenlos veröffentlichen. Für Unternehmen in Nordrhein-Westfalen soll damit das erfolgreiche Portal noch an Attraktivität gewinnen.



Generalüberholt und in neuem Glanz erstrahlt das Vergabeportal des Landes NRW *vergabe.NRW* seit einigen Wochen. Augenfälligste Veränderung ist die neue Dreiteilung des Portals: Für Vertreter der Wirtschaft, der nordrhein-westfälischen Kommunen und des Landes wurden jeweils getrennte Bereiche eingerichtet. Dadurch wird gewährleistet, dass jeder Nutzer genau die Inhalte findet, die für ihn und seine Arbeit relevant sind.



Mit dem Relaunch des Portals geht eine weitere wichtige Neuerung einher: Der Vergabemarktplatz NRW, ein zentraler Bestandteil von *vergabe.NRW*, nimmt ab sofort Vergabebekanntmachungen *aller* nordrhein-westfälischen Kommunen auf: Interessierte Kommunen haben die Möglichkeit, über eine spezielle Eingabemaske kostenlos ihre Bekanntmachungen auf dem Vergabemarktplatz zu veröffentlichen. Darauf einigten sich in Vorfeld Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen, der kommunalen Spitzenverbände sowie der IHK-Vereinigung Nordrhein-Westfalen und des Westdeutschen Handwerkskammertages.

Karl Peter Brendel, Staatssekretär im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, appellierte an die Kommunen, die Möglichkeiten dieses Portals zu nutzen, da die Vergabe-Prozesse mit Hilfe moderner Informationstechnologie wirtschaftlicher gestaltet werden können. Die kommunale Selbstverwaltung gehe dadurch nicht verloren.

„Wir empfehlen allen Kommunen, die Veröffentlichungsmöglichkeit zu nutzen“, ergänzte auch Stephan Keller vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. „Der allgemeinen Veröffentlichungspflicht für Kommunen wird hinreichend Folge geleistet, wenn die Bekanntmachungen auf dem Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen platziert werden. Eine weitere Veröffentlichungspflicht in Submissionsanzeigern oder Tageszeitungen entfällt.“

Carsten Klipstein, Geschäftsführer von cosinex und der Betriebsgesellschaft von d-NRW, zeigte sich ebenfalls erfreut über den einmaligen Konsens, den Land, Kommunen und Wirtschaft erzielten. „Damit entwickelt sich das Vergabeportal zu einem der führenden E-Procurement-Projekte in Deutschland. Meine Erwartung ist, dass es zudem zu einer der ersten Anlaufstellen im Internet in Sachen öffentliches Auftragswesen aufsteigt.“

Seit über zwei Jahren werden in diesem Portal alle Vergabeverfahren der Landesverwaltung publiziert. Unternehmen können sich über aktuelle Ausschreibungen informieren. Als Vollnutzer des Portals haben sie zudem die Möglichkeit, Verdingungsunterlagen herunterzuladen, mit der Vergabestelle zu kommunizieren und ihre Angebote elektronisch einzureichen. Bei den Bietern aus der freien Wirtschaft kommt das Angebot der Landesregierung jetzt schon hervorragend an: Seit Inbetriebnahme des Marktplatzes registrierten sich über 15.000 Unternehmen. Sie hatten dort Zugriff auf bislang über 10.000 Ausschreibungen von über 130 angeschlossenen Vergabestellen. „Diesem Markt sollten sich die Kommunen nicht verschließen“ findet auch Karl Peter Brendel.

Weitere Informationen:

www.vergabe.nrw.de

IV. Produkt- und Projekt-News...in Kürze

Vergabemarktplatz: Auslieferung des neuen Release 4.6.1 ab Anfang August

Anfang August erscheint das neue Release des Vergabemarktplatzes. Auch mit dieser Version werden eine Reihe von Anregungen der inzwischen zahlreichen Vergabestellen umgesetzt, die das System nutzen.

Den Download von Verdingungsunterlagen können Unternehmen jetzt im Paket vornehmen. Künftig reicht ein Klick, um alle Unterlagen auf einmal herunterzuladen – eine Erleichterung gerade bei umfangreichen Ausschreibungen mit zahlreichen Dateien. Für Vergabestellen neu ist die komfortable Verwendung von Stammdaten als Adressvorbelegung innerhalb der Verfahrensangaben. Auch die Weiterleitung der Vergabeinformationen zur Veröffentlichung in weiteren Medien wurde überarbeitet: Im Bereich der Schnittstellen wurde u. a. die Möglichkeit ergänzt, Vorinformationen auch an den renommierten Verlag Sub-report zur Veröffentlichung zu versenden; die Handhabung der automatischen Schnittstelle zum Submissionsanzeiger (Hamburg) wurde für die Nutzer des Vergabemarktplatzes weiter optimiert. Kaum veröffentlicht, schon integriert: Auch die aktualisierten Formulare aus dem Vergabehandbuch VOB des Bundes sind bereits in der neuen Version enthalten.

Wesentliche Erweiterungen wurden außerdem in den Administrations-Tools vorgenommen, um den für die Verfahrensbetreuung zuständigen Mitarbeitern eine komfortable Unterstützung zu bieten.

Eine umfassende Release-Note mit allen 40 Verbesserungen, Änderungen und Bugfixes senden wir allen Kunden des Vergabemarktplatzes gerne auf Anfrage zu.

Neues Release 1.1 des VergabeOffice

Das gemeinsame Produkt des Bundesanzeiger Verlags und der cosinex steht ab sofort in einer neuen Version zur Verfügung. Kunden, die das VergabeOffice im Abonnement beziehen, wird die Version automatisch zugestellt. Die wichtigsten Neuerungen: Als neue Funktion wurde eine CPV-Code-Suche aufgenommen. Mit ihr ist die bequeme Suche nach CPV-Codes anhand von Wortbestandteilen oder Anfangs-Nummern möglich. Außerdem wurden im Bereich „Wissen“ die Vergabehandbücher und Rechtsvorschriften aktualisiert. Alle vergaberechtlichen Informationen, auch die Vergabevorschriften der Länder, sind jetzt zudem im VergabeOffice selbst verfügbar. Eine weitere Neuerung ist die Möglichkeit, im Fristenmanager errechnete Fristen in den Kalender von Microsoft Outlook zu importieren.

Eine umfassende Release-Note mit allen Änderungen findet sich auf der Produkt-Seite der cosinex unter www.cosinex.de/vo.html.



Support-Center für Kunden und Nutzer der cosinex Software

Über 2.000 Nutzer in über 500 Vergabestellen arbeiten inzwischen mit den cosinex Standardprodukten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens und der E-Vergabe. Wir freuen uns über die große Akzeptanz unserer Lösungen und wollen unseren Nutzern einen noch besseren Support bieten. Trotz der gestiegenen Anzahl an Kunden und Nutzern möchten wir weiterhin die wichtigen Verbesserungsvorschläge und das Feedback unserer Kunden aufnehmen, um unsere Produkte auch zukünftig eng an den Anforderungen der Vergabestellen weiterzuentwickeln. Aus diesem Grund bauen wir in den kommenden Wochen ein vollelektronisches Support-Center auf, über welches die Nutzer der Produkte Verbesserungsvorschläge oder Fehlermeldungen direkt an die cosinex melden können. Ein Tracking-System gewährleistet, dass kein Verbesserungsvorschlag verloren geht. Das Support-Center wird darüber hinaus eine Reihe an Informations- und Partizipationsangeboten enthalten.

Als erstes wird der neuartige Support für den Vergabemarktplatz angeboten werden. Im Laufe des Jahres wird das Support-Center dann sukzessive ausgebaut und nach und nach auch für das Vergabemanagementsystem und den Vergabekatalog zur Verfügung stehen.

Wenn wir Sie neugierig gemacht haben, können Sie sich als Nutzer des Vergabemarktplatzes ab Auslieferung der Version 4.6.1 unter Angabe der neuen Mandantenummer für das Angebot registrieren lassen. Ein Formular mit einer Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter:

www.cosinex.de/supportRegistrierung.html.



Neue CPV-Codes ab September Pflicht

Ab dem 15. September 2008 ist die Anwendung der neuen CPV-Codes für die elektronische Übermittlung pflichtig vorgegeben. Ab diesem Zeitpunkt werden vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU Bekanntmachungen nur noch unter Verwendung des neuen CPV-Code akzeptiert. Diese Änderung betrifft insbesondere die Kunden, die die Übermittlung ihrer Bekanntmachungen an das Amtsblatt S über die bereitgestellte Schnittstelle nutzen.

Ein Release mit den aktualisierten CPV-Codes wird für den Vergabemarktplatz und das Vergabemanagementsystem pünktlich zum Stichtagstermin zur Verfügung gestellt werden.

Die neue Version 1.1 des VergabeOffice enthält bereits die aktualisierten CPV-Codes.



Neues Produkt Vergabekatalog angekündigt

Noch für 2008 ist der Abschluss der Entwicklungen des cosinex Vergabekatalogs geplant. Das System unterstützt öffentliche Einkäufer bei der Abwicklung von Rahmenverträgen, der Durchführung von Bagatellbeschaffungen im Bereich der C-Artikel und standardisierten Güter.

Eine nähere Vorstellung erfolgt in der kommenden Ausgabe des cosinex Newsletters.



Vergabemarktplatz Brandenburg mit neuen Funktionalitäten

Am 01.01.2008 hat das Land Brandenburg den cosinex Marktplatz als Bekanntmachungsplattform des Landes Brandenburg in Betrieb genommen. Bereits nach wenigen Monaten wurde er sowohl von Seiten der Unternehmen als auch der Vergabestellen so gut angenommen, dass das Land beschlossen hat, die Funktionalitäten des Marktplatzes auszuweiten: Ab dem 20. August 2008 haben Vergabestellen neben der reinen Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auch die Möglichkeit, Verdingungsunterlagen auf der Plattform bereitzustellen. Außerdem können sie ab diesem Zeitpunkt entscheiden, ob sie Angebote auch elektronisch entgegennehmen möchten. Da Brandenburg sich zwischenzeitlich auch für die elektronische Weitergabe von Bekanntmachungen per Schnittstelle an das Amtsblatt S der EU zertifiziert hat (sog. OJS eSender-Zertifizierung), können interessierte Vergabestellen in Zukunft sogar von möglichen Fristverkürzungen bei EU-weiten Ausschreibungen profitieren.



V. Vergaberecht aktuell

Neue CPV-Codes

Wie bereits im letzten Newsletter angekündigt, hat die Europäische Kommission das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge („Common Procurement Vocabulary“/ CPV) aktualisiert. Die entsprechende Verordnung wurde am 15. März 2008 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Verordnung gilt unmittelbar und muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Mit Stichtag 15. September sind bei elektronischer Übermittlung die neuen CPV-Codes zu verwenden.

Die Verordnung ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/e-procurement_de.htm

EuGH verbietet Tariftreuevorschriften in Ausschreibungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 3.4.2008 die Tariftreuregelungen des Landesvergabegesetzes Niedersachsen für unwirksam erklärt. Das Niedersächsische Landesvergabegesetz sieht vor, dass Aufträge für Bauleistungen nur an solche Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern mindestens das tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen. Der EuGH urteilte, dass die von den Unternehmen geforderte Tariftreue mit der Arbeitnehmerentsenderichtlinie RL 96/71/EG unvereinbar sei. Der freie Dienstleistungsverkehr werde durch die Tariftreuregelungen unzulässig eingeschränkt.

Bei den entsprechenden Baugewerbe-Tarifverträgen handele es sich nicht um für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge im Sinne des Arbeitnehmerentsendegesetzes der EU. Der Lohnsatz nach dem Baugewerbe-Tarifvertrag sei nicht nach einer der in der genannten Richtlinie vorgesehenen Modalitäten festgelegt worden, so der EuGH. Ein Lohnsatz, der in einem nicht für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag festgelegt worden ist, dürfe jedoch staatenübergreifend arbeitenden Dienstleistern nicht vorgeschrieben werden. Zwar gebe es in Deutschland ein System zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, doch sei der Baugewerbe-Tarifvertrag nicht für allgemein verbindlich erklärt worden.

Die Anforderungen an die Tariftreue seien auch nicht gerechtfertigt durch den Schutz der Arbeitnehmer, führte der Gerichtshof weiter aus, da sie sich nur auf öffentliche Aufträge erstrecken und nicht anwendbar sind auf die Vergabe privater Aufträge. Damit entsprächen die Landesvorschriften nicht den Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern.

Die Entscheidung des EuGH richtet sich zwar primär an Niedersachsen, hat jedoch Auswirkungen auf alle Tariftreuegesetze und -klauseln der Länder. Die acht Bundesländer, die zum Zeitpunkt des Urteils Tariftreueerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verlangen, kündigten daher an, die entsprechenden Klauseln in ihren Vergabegesetzen auszusetzen. NRW hatte sein Tariftreuegesetz bereits zum 1.11.2006 wegen rechtlicher Bedenken aufgehoben.

Die Entscheidung ist abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:128:0009:0009:DE:PDF>

Ausschreibungspflicht kommunaler Grundstücksverkäufe – Ja oder nein?

Kaum ein Urteil eines Oberlandesgerichts hat ein derartiges Erdbeben unter den Kommunen ausgelöst wie dasjenige des OLG Düsseldorf zu kommunalen Grundstücksverkäufen. Das Gericht hatte am 13.6.2007 entschieden, dass auch Investorenwettbewerbe zur Stadtentwicklung nach Vergaberecht auszuschreiben seien. Ein Grundstückskaufvertrag und ein städtebaulicher Entwicklungsvertrag seien als Baukonzession ausschreibungspflichtig, auch wenn die betroffene Gemeinde keinen eigenen Beschaffungsbedarf verfolge. Entscheidend sei, dass der Investor die Bauwerke nach den Erfordernissen des öffentlichen Auftraggebers errichte.

Aufgrund dieses Urteil stoppten viele Kommunen kurzfristig viele Investorenwettbewerbe und Bauvorhaben und es machte sich allgemeine Unsicherheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die kommunale Stadtentwicklung breit. Die Bundesregierung reagierte. Sie gab im Februar 2008 bereits auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zur Antwort, dass der Verkauf von Grundstücken keinen Beschaffungscharakter habe (BT-Drs. 16/8292 v. 27.02.2008). Den Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts ließ sie daraufhin in § 99 Abs. 3 GWB ändern, um festzuschreiben, dass ein öffentlicher Bauauftrag nur dann besteht, wenn das Bauvorhaben der öffentlichen Hand „unmittelbar wirtschaftlich zugute kommt“, z. B. beim Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes. Der Verkauf über einen Investor mit bestimmten Auflagen, etwa für die Errichtung eines Gewerbegebiets, ist damit nicht ausschreibungspflichtig. Außerdem erläutert ein im Entwurf neu eingefügter Absatz 6 in § 99 GWB, dass eine Baukonzession ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrags ist, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht.

Auch die EU-Kommission hat unterdessen der Auffassung des OLG Düsseldorf widersprochen. Sie hat Anfang Juni ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen eines Stadtentwicklungsprojekts in Flensburg *eingestellt*, bei dem es um einen Grundstücksverkauf durch die Stadtwerke Flensburg für Stadtentwicklungszwecke ging. Die Stadtwerke, ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der Stadt Flensburg, hatten an einen privaten Bauträger ein Grundstück verkauft, auf dem ein Gebäude errichtet werden sollte, das bestimmten Bedürfnissen der Stadtentwicklung entsprach. Der Kaufvertrag enthält, abgesehen von einer einfachen Absichtserklärung, keine verbindliche Verpflichtung des Bauträgers zur Errichtung des geplanten Gebäudes; er räumt der Stadt Flensburg lediglich ein Rückkaufrecht für das Grundstück für den Fall ein, dass das Projekt nicht durchgeführt wird. Die EU-Kommission erklärte, dass ein solcher Grundstücksverkauf weder als öffentlicher Bauauftrag noch als öffentliche Baukonzession angesehen werde, da der betreffende Vertrag keine verbindliche Verpflichtung zur Durchführung der vom Verkäufer festgelegten Arbeiten enthielt. Das Recht der Behörde, das Grundstück (wieder) zu erwerben, falls der Bau nicht durchgeführt werden sollte, reicht nach Auffassung der Kommission allein nicht aus, um eine Verpflichtung zur Durchführung der Arbeiten zu begründen.

Noch ist damit keine Rechtssicherheit geschaffen, doch es mehren sich die Anzeichen dafür, dass Kommunen auch in Zukunft Grundstücksgeschäfte ohne Ausschreibungen durchführen können. Das letzte Wort wird jedoch der Europäische Gerichtshof haben.

Unzulässige vertragliche Änderungen bei Dauerschuldverhältnissen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat auf Anfrage des österreichischen Bundesvergabeamts klargestellt, welche vertraglichen Änderungen bei laufenden Dauerschuldverhältnissen möglich sind, ohne dass eine Leistung neu ausgeschrieben werden muss (Rs. C-454/06, Urteil v. 19.6.2008). Sog. Dauerschuldverhältnisse sind z. B. auf viele Jahre angelegte Public Private Partnerships oder auch komplexe IT-Vorhaben. Bislang herrschte in der Rechtspraxis noch Unsicherheit darüber, welcher Spielraum für nachträgliche Änderungen besteht.

Unzulässig sind Änderungen an laufenden Verträgen nach Auffassung des EuGH nur dann, wenn sie wesentlich sind. Dies sei z. B. der Fall, wenn der Auftrag in "großem Umfang" auf ursprünglich nicht vorhergesehene Dienstleistungen erweitert werde. Auch gilt dies für Modifikationen, die das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags in einer im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehenen Weise zugunsten des Auftragnehmers ändern. Ebenfalls unzulässig sei eine Änderung der Preise während der Laufzeit, wenn sie nach den Bestimmungen des ursprünglichen Auftrags nicht ausdrücklich erlaubt ist. Weiterhin „wesentlich“ sei der Austausch des Vertragspartners (beispielsweise im Rahmen einer Unterbeauftragung), wenn dies nicht bereits in den Vertragsbedingungen des ursprünglichen Auftrags vorgesehen gewesen sei.

Im konkreten Fall ging es um einen Rechtsstreit zwischen der Republik Österreich und der österreichischen Presseagentur pressetext austria. Sie hatte beim Bundesvergabeamt Beschwerde eingelegt, da der Bund und die Presseagentur APA eine langjährige vertragliche Beziehung änderten, anstatt dass die Dienstleistung neu ausgeschrieben wurde. Das Bundesvergabeamt wandte sich daraufhin mit einem Vorabentscheidungsersuch an den EuGH, welcher feststellte, dass die Vorgänge auf Basis der vertraglichen Beziehungen zwischen Bund und APA keiner Ausschreibungspflicht unterlagen. Selbst der Wechsel eines Vertragspartners – von der APA zu einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der APA – ist nach Ansicht des EuGH keine wesentliche Vertragsänderung, da lediglich eine interne Neuorganisation der APA vorliege.

Damit lässt der EuGH viel Gestaltungsspielraum für die Anpassung laufender Verträge.

VI. Literaturtipps

Hattig, Oliver: **Lexikon Vergaberecht A-Z**. Bundesanzeiger Verlag, 2008. Preis: 44,00 €



Wer das Vergaberecht anzuwenden hat, muss sich mit einer komplizierten Materie auseinandersetzen. Zugleich wiegen Fehler bei der Anwendung des Vergaberechts besonders schwer - sie kosten Zeit und meist auch viel Geld. Hier hilft das Lexikon weiter. In leicht verständlicher Art und Weise erläutert es die zentralen Begriffe des Vergaberechts. Nach jedem Begriff weist der Autor auf die wesentlichen Vorschriften, Entscheidungen und weiterführende Literatur hin. Soweit es zum Verständnis notwendig ist, werden auch angrenzende Begriffe, z.B. aus dem kommunalen Wirtschaftsrecht, dem Beihilfe-, Kartell- oder Steuerrecht erläutert.

Eine echte Praxishilfe für alle, die entweder keine Juristen sind oder aber Juristen, jedoch keine Vergaberechtsspezialisten. Aber auch dem "Profi" kann ein Lexikon nützlich sein, da dort Begriffe des Vergaberechts kurz und präzise erklärt werden.

Das Lexikon Vergaberecht ist auch vollständig in das VergabeOffice, das Gemeinschaftsprodukt von cosinex und Bundesanzeiger Verlag, integriert.



Müller-Wrede, Malte: **Kompendium des Vergaberechts**. Bundesanzeiger Verlag, 2008. Preis: 120,00 €



Die Grundlagen und Funktionsweisen des gesamten nationalen Vergaberechts werden systematisch dargestellt und in Bezug zu den Vorgaben des europäischen Vergaberechts gebracht. Dabei gehen die Autoren auf die typischen Problemfelder wie In-house-Vergabe, öffentlich-private Partnerschaften, beschaffungsfremde Kriterien etc. detailliert ein.

Zum Inhalt des Werks zählen völkerrechtliche Vorgaben, vergaberechtliche Grundlagen, persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich des Vergaberechts, Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens, Rechtsschutz, ÖPNV und Vergaberecht, Verhältnis zum EG-Beihilfenrecht und Vergabeverfahren außerhalb der Vergabe öffentlicher Aufträge.

VII. Neuigkeiten und Vermischtes

SAGA 4.0 veröffentlicht: Die Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (KBSt) hat das Dokument "Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen" (SAGA) in der Version 4.0 veröffentlicht. Es beschreibt Standards, Technologien und Methoden für den Einsatz von Informationstechnik in Bundesbehörden und gibt Empfehlungen, insbesondere zu Entwicklung und Pflege von E-Government-Angeboten der öffentlichen Verwaltung.

Neu behandelt werden bei SAGA 4.0 die Themen "IP-Telefonie" (Voice-over-IP) und "Registries". Außerdem werden die E-Government-Initiativen "E-Government 2.0" und "Deutschland-Online" vorgestellt und Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie beleuchtet. Zu den Änderungen innerhalb der bestehenden Themen gehören beispielsweise die Aufnahme des offenen Dokumentenformats "Office Open XML" (OOXML) und die Klassifizierung des "Open Document Format" (ODF) als "empfohlener" Standard zum Austausch von bearbeitbaren Textdokumenten. Der Standard zur Langzeitarchivierung PDF/A-1 wurde höher klassifiziert und ist nun zur Anwendung "empfohlen".

SAGA 4.0 zum Download (pdf, 2,4 MB):

http://gsb.download.bva.bund.de/KBSt/SAGA/SAGA_v4.0.pdf



Studie zu Kostenreduzierungen der Vergabeprozesse: Wie hoch die Verfahrenskosten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch der Vergabestellen sind und wie sie reduziert werden können ist Gegenstand einer Studie, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht hat. Um die Prozesskosten auf beiden Seiten zu senken, entwickelten die Macher der Studie 30 Reformvorschläge zur Vereinheitlichung und Verschlankeung des Vergaberechts. Diese Vorschläge wurden sowohl Vertretern der öffentlichen Hand als auch der Wirtschaft vorgelegt und auf Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz, Wettbewerb, Rechtssicherheit sowie die Durchlaufzeiten bewertet. Besonders positiv bewertet wurden 19 dieser Vorschläge, die vor allem organisatorische Maßnahmen betreffen, wie die Stärkung der E-Vergabe und die Nutzung von elektronischen Formularen (etwa 2,1 Mrd. Euro), eine zentrale Veröffentlichung in Verbindung mit einer Kostenfreiheit für Vergabeunterlagen (rund 850 Mio. Euro) sowie die Einführung einer Bagatellgrenze für Direkteinkäufe (bis zu 655 Mio. Euro). Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen könnte das öffentliche Auftragswesen um etwa 20 Prozent optimiert werden.

Durchgeführt wurde die Studie vom Beratungshaus Rambøll Management und dem Institut für Mittelstandsforschung Bonn in fachlicher Begleitung durch Leinemann & Partner Rechtsanwälte.

Die Studie zum Download (pdf, 932 KB):

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/kostenmessung-der-prozesse-oeffentlicher-liefer-dienstleistungs-und-baufauftraege.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>



Impressum:

Herausgeber: cosinex GmbH
Konrad-Zuse-Str. 10
44801 Bochum

Verantwortlich: Carsten Klipstein
Verantwortliche Redakteurin: Britta Jahn (britta.jahn@cosinex.de)